

Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (z. B. Gülle, Jauche, Gärreste, Geflügelkot/-mist), ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost/Champost											
An den Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise, Elsenpaß 5, 47533 Kleve Fax-Nr.: 02821/996-159											
Einreichungsfrist: 09.09.2024											
Antragstellerin / Antragsteller											
<u>Unternehmensnummer</u>											
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											
Eingangsstempel											
Telefon:	Telefax:										
Mobiltelefon	Email										
Hinweis: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird.											

Hiermit beantrage ich gem. § 6 Abs. 10 der Düngeverordnung (DüV) für die von mir im Gebiet des Kreises Kleve bewirtschafteten Flächen **eine Verschiebung der nach § 6 Absatz 8 der DüV geltenden Sperrfrist auf folgenden Zeitraum:**

Flächen in Nicht-Nitratbelasteten Gebieten (sog. Grüne Gebiete)

auf **Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau** bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai auf die Zeit vom **15.10.2024 – 15.01.2025.**

Auf **Flächen in Nicht-Nitratbelasteten Gebieten darf auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau** bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai **in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums** nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 10, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff **nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.**

Flächen in Nitratbelasteten Gebieten (sog. Rote Gebiete)

Gem. § 13 DüV wurde die Sperrfrist für Grünland in Nitratbelasteten Gebieten um einen Monat vom **01.10. bis 31.01.** ausgedehnt. In nitratbelasteten Gebieten wird eine Verschiebung der Sperrfrist auf folgenden Zeitraum beantragt:

auf **Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau** bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai auf die Zeit vom **15.09.2024 – 15.01.2025.**

Auf **Flächen in Nitratbelasteten Gebieten darf auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau** bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai **in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums** nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 10, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff **nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.**

Ob eine Fläche in einem nitratbelasteten Gebiet liegt, kann mit Hilfe des Fachinformationssystems ELWAS-WEB (Elektronisches Wasserwirtschaftliches VerbundSystem) eingesehen werden (zu finden unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>).

Die Sperrzeiten für Ackerland, Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost sowie die Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Phosphatgehalt sind zu beachten!

Begründung:

Gemäß § 3 der Düngeverordnung sind Aufbringungszeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringungstermine für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff wie z.B. Gülle, Jauche, Gärreste und Geflügelkot/-mist möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Durch die Verschiebung der Sperrfrist können frühe Trockenperioden genutzt werden, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können.

Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden kann der Gefahr von Auswaschungsverlusten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringungsterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Folgende Bedingungen werden von mir eingehalten:

- 1.) In der Zeit vom 16.01. – 31.01. darf eine Ausbringung nur erfolgen auf **Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau** bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai.
- 2.) Eine Aufbringung von N- und P- haltigen Stoffen ist auf **gefrorenen Boden nicht zulässig (§ 5 (1) DüV**. Auch wenn der Boden wahrscheinlich im Laufe des Tages auftaut, ist eine Aufbringung bei gefrorenem Boden nicht zulässig. Es gelten ausdrücklich nur die akuten auf der Fläche oder Teilfläche anzutreffenden Verhältnisse. Eine nicht-rechtsverbindliche Hilfestellung bieten die Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes (DWD: https://www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost_kl/bodenfrostkl.html).
- 3.) Der Beginn der vorgezogenen Sperrfrist gilt für alle von mir bewirtschafteten Flächen im Kreis Kleve, die aus dem Flächenverzeichnis des Sammelantrages 2024 hervorgehen. Sofern die bewirtschafteten Flächen nicht im Flächenverzeichnis 2024 aufgeführt sind, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass sich die Flächen in Eigenbewirtschaftung befinden (Pachtvertrag).
- 4.) Bei einer Bewirtschaftung von Flächen **in zwei oder mehreren Kreisen** darf es gesamtbetrieblich zu keiner Verkürzung der Sperrfrist kommen (§ 6 Abs. 10 Satz 2 DüV). Das heißt, dass eine Sperrfristvorverlegung im Kreis Kleve nur in Anspruch genommen werden kann, wenn ausschließlich Flächen in Kreisen bewirtschaftet werden, in denen ebenfalls einer Sperrfristvorverlegung zugestimmt wurde bzw. bei einer Verschiebung um 14 Tage nach vorne auch auf den Flächen des Nicht-Antragskreises bereits 14 Tage vorher auf die Düngung verzichtet wird und erst wieder ab 01.02. mit den Düngungsmaßnahmen begonnen wird. Somit verlängert sich die Sperrfrist für die Flächen, die nicht im Antragskreis liegen, um 14 Tage.
- 5.) Auf Flächen, die in Wasserschutzgebieten liegen, sind die in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung vorgegebenen Regelungen und/oder Verbote zur Düngung zu beachten.

Darüber hinaus verpflichte ich mich, alle Vorgaben der DüV einzuhalten.

Ich bin damit einverstanden, dass die beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter vorhandenen gespeicherten Daten aus dem Sammelantrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 2021/2115 für das Jahr 2024 für die Entscheidung über diesen Antrag herangezogen werden dürfen.

Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Gemäß Tarifstelle 5.5.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW wird hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 64,00 € berechnet, die über einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt wird.

Datum

Unterschrift

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt.
Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.

voll-
ständig

plausibel

gültig

Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers